

RS OGH 2002/4/9 14Os22/02 (14Os31/02), 15Os86/06w, 14Os31/08b, 14Os158/08d, 11Os80/09p, 14Os22/09f (

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.2002

Norm

GRBG §1

Rechtssatz

Die Grundrechtsbeschwerde ist zulässig, weil durch den (kassatorischen) Beschluss des Gerichtshofs zweiter Instanz nach ursprünglich "einverständlicher" Enthaltung die Fortsetzung der Untersuchungshaft - abschließend - effektiert wurde. Dass gegen den (folgenden) erstgerichtlichen Beschluss auf Fortsetzung der Untersuchungshaft ein weiterer Rechtszug offensteht, ist ohne Belang.

Entscheidungstexte

- 14 Os 22/02
Entscheidungstext OGH 09.04.2002 14 Os 22/02
- 15 Os 86/06w
Entscheidungstext OGH 25.08.2006 15 Os 86/06w
Auch; Beisatz: Die Grundrechtsbeschwerde ist zulässig, weil durch den kassatorischen Beschluss des Gerichtshofs zweiter Instanz nach ursprünglicher Enthaltung die Fortsetzung der Untersuchungshaft abschließend effektiert wurde. (T1)
- 14 Os 31/08b
Entscheidungstext OGH 19.03.2008 14 Os 31/08b
Auch; nur: Die Grundrechtsbeschwerde ist zulässig, weil durch den (kassatorischen) Beschluss des Gerichtshofs zweiter Instanz nach Enthaltung die Fortsetzung der Untersuchungshaft - abschließend - effektiert wurde. (T2)
- 14 Os 158/08d
Entscheidungstext OGH 04.11.2008 14 Os 158/08d
Auch; Beisatz: Hier: Der Angeklagte stellte sich vor der beschlussmäßigen Fortsetzung der Untersuchungshaft durch das Erstgericht (nach Aufhebung des Enthaltungsbeschlusses durch das Oberlandesgericht) selbst in der Justizanstalt. Die Grundrechtsbeschwerde des Angeklagten ist zulässig, wurde doch durch die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien - fallbezogen durch Selbststellung - die Fortsetzung der Untersuchungshaft abschließend effektiert. (T3)
- 11 Os 80/09p

Entscheidungstext OGH 23.06.2009 11 Os 80/09p

Auch; Beis wie T1

- 14 Os 22/09f

Entscheidungstext OGH 24.03.2009 14 Os 22/09f

Auch; Beis wie T1

- 12 Os 7/10m

Entscheidungstext OGH 16.02.2010 12 Os 7/10m

nur T2; Beisatz: Ob und wann die Festnahmeanordnung tatsächlich vollzogen werden kann, ist nicht Gegenstand der Zulässigkeitsprüfung einer Grundrechtsbeschwerde. (T4)

- 11 Os 85/11a

Entscheidungstext OGH 04.07.2011 11 Os 85/11a

Vgl; Beisatz: Gibt das Rechtsmittelgericht einer Beschwerde gegen eine Enthaltung Folge, so hat es gemäß § 89 Abs 2 zweiter Satz StPO (nach Möglichkeit) in der Sache selbst zu entscheiden, die staatsanwaltschaftliche Festnahmeanordnung zu bewilligen und die Fortsetzung der Untersuchungshaft zu beschließen. (T5)

- 11 Os 9/13b

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 11 Os 9/13b

Vgl

- 14 Os 156/13t

Entscheidungstext OGH 05.11.2013 14 Os 156/13t

Vgl

- 15 Os 32/14s

Entscheidungstext OGH 26.03.2014 15 Os 32/14s

Auch

- 15 Os 133/14v

Entscheidungstext OGH 10.11.2014 15 Os 133/14v

Auch

- 14 Os 128/14a

Entscheidungstext OGH 28.04.2015 14 Os 128/14a

Vgl auch; Beisatz: Hier: Zur Grundrechtsrelevanz einer (stattgebenden) Entscheidung über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung. (T6)

- 12 Os 4/20k

Entscheidungstext OGH 29.01.2020 12 Os 4/20k

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116263

Im RIS seit

09.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at